

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	35 (1962)
Heft:	1
Artikel:	Von Monat zu Monat : das Militärjahr 1961
Autor:	Kurz, H.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das Militärjahr 1961

Man wird das militärische Jahr 1961 später einmal als das *Jahr des Vollzugs* der grossen Armeereform bezeichnen. Diese Feststellung macht vorab zwei Klarstellungen notwendig. Einmal ist es nötig, sich darüber Rechenschaft zu geben, was unter dem vieldeutigen Ausdruck «Armeereform» überhaupt verstanden werden soll. Vielfach ist die Auffassung anzutreffen, unter diesem Begriff sei lediglich eine Anpassung der äusseren Organisation unserer Armee an die Erfordernisse des modernen Krieges, also, technisch ausgedrückt, die «Truppenordnung 61» zu verstehen. Diese Betrachtung wird den Verhältnissen nur teilweise gerecht. Wohl bedeutet die neue Organisation der Truppen einen wichtigen Bestandteil der Reformen, denen unsere Armee zur Zeit unterzogen wird – aber sie sind eben nur ein Teil der Gesamtreform. Als «Armeereform» im weitesten Sinn ist die Vielheit aller gesetzgeberischen, organisatorischen, rüstungstechnischen, ausbildungsmässigen und erzieherischen Massnahmen zu verstehen, die gegenwärtig getroffen werden, um die Armee auf die Bedürfnisse eines neuzeitlichen Krieges auszurichten. Wenn auch diese einzelnen Bestandteile der Armeereform, rein äusserlich gesehen, sehr verschiedenartige Massnahmen darstellen, von denen jede einzelne auf einen besonderen Weg und zu verschiedenen Zeiten verwirklicht wird, bilden sie in ihrem Innern doch eine geschlossene Einheit. Gesetzgebungspolitische, budgettechnische und auch rein praktische Erwägungen zwingen dazu, die einzelnen Massnahmen auseinanderzuhalten und Schritt für Schritt zu verwirklichen. Innerlich bilden sie jedoch trotz ihrer scheinbaren Beziehungslosigkeit eine Einheit, deren einzelne Teile in einer auf weite Sicht getroffenen Gesamtplanung aufeinander abgestimmt wurden.

Für die heutige Armeereform stehen insbesondere folgende *Gruppen von Reorganisationsmassnahmen* nebeneinander:

- *gesetzgeberische Arbeiten*, in denen die Rechtsgrundlagen den neuen Erfordernissen angepasst wurden;
- *organisatorische Massnahmen*, welche Gliederung und organisatorische Struktur der Armee umgestaltet haben;
- *rüstungstechnische Anstrengungen*, mit welchen die materielle Bereitschaft der Armee verstärkt wurde.

Neben diesen Hauptgruppen, die durch ihre staats- und finanzpolitische Tragweite besonders auffallen mussten, steht eine grosse Zahl von Massnahmen der Armeereform, die sich mehr im Stillen vollzogen: es sei etwa an die Anpassung des Kampfverfahrens der Armee, an die Modernisierung der Ausbildung oder an die staatsbürgerliche Aufklärung des Soldaten erinnert.

Dieser Blick auf die Vielheit und das gegenseitige Ineinandergreifen verschiedener Bereiche der Reorganisation unseres Wehrwesens führt zu einer zweiten Klarstellung. Diese ist *zeitlicher Art* und besteht darin, dass es naturgemäß nicht möglich ist, die Gesamtheit der zu treffenden Massnahmen in einem einzigen Jahr abzuschliessen. Wohl ist das Schwergewicht der Vollzugsmassnahmen in das Jahr 1961 gefallen; aber damit sind die Arbeiten längst nicht abgeschlossen, sondern werden sich noch über mehrere Jahre hinziehen. Dies zeigt sich etwa bei der Verwirklichung der Herabsetzung der obigen Begrenzung des Wehrpflichtalters und der Neuordnung der Heeresklassen, die erst vom Jahr 1967 hinweg beendet sein werden. Sie zeigt sich namentlich auch in der Durchführung der verschiedenen Rüstungsprogramme, die in einer deutlichen zeitlichen Staffelung nebeneinanderlaufen. Bei den Rüstungsprogrammen, die zur Zeit im Gang sind, handelt es sich um langfristige Beschaffungspläne, deren Verwirklichung sich nach einem Gesamtplan, über mehrere Jahre erstreckt, so dass in jedem einzelnen Jahr mehrere dieser Programme nebeneinander laufen.

Die im Jahr 1961 ausgeführten Vollzugsarbeiten an der Armeereform vollzogen sich vor dem dunklen Hintergrund verschärfter *internationaler Spannungen*, die ihnen erhöhten Ernst verliehen und nachhaltig ihre Dringlichkeit unterstrichen. Zwar haben diese Spannungen, die in den Ereignissen um Berlin ihren Höhepunkt erlebten, nicht die Anordnung von besonderen technischen Bereitschaftsmassnahmen geführt, wie sie die Krise vom Spätherbst 1956 notwendig machte; dennoch war dauernd eine erhöhte geistige und organisatorische Bereitschaft notwendig, um Verschlechterungen der Lage, mit denen jederzeit zu rechnen war, sofort begegnen zu können. Gleichzeitig machte auch das rasende Vorwärtsschreiten der *kriegstechnischen Entwicklung*, die namentlich in neuen, gewaltigen Erfolgen der Raketenforschung, in der zunehmenden Inanspruchnahme des planetarischen Raums für Zwecke, die sicher nicht nur friedlicher Art sind und in einer unermesslichen Steigerung der Vernichtungswirkung der Kernwaffen ihre düsteren Höhepunkte fand, eine laufende Überprüfung und womöglich Anpassung unserer materiellen Bereitschaft notwendig.

Angesichts der gefahrvollen Weltlage war der vom Bundesrat im September gefasste Beschluss, die neue Truppenordnung auf den 1. Januar 1962 in Kraft zu setzen, zweifellos ein *Wagnis*. Denn jede Änderung einer Organisation, auch wenn davon nur Teile betroffen werden, bringt vorübergehend eine Schwächung des Ganzen. Im vorliegenden Fall war die Gefahr umso grösser, als die Armee – insbesondere die Feldarmee – durch die TO 61 von Grund auf umgestaltet wird und ein vollkommen neues Gesicht erhält. Dies machte sehr zahlreiche Vollzugsmassnahmen notwendig, deren Durchführung unvermeidlicherweise eine gewisse Zeit in Anspruch nahm; während dieser Übergangszeit war die Bereitschaft der betroffenen Verbände zeitweilig herabgesetzt. Es sei etwa daran gedacht, dass die Neuordnung zahlreiche Umteilungen von Kommandanten aller Stufen und von Mannschaften, die Neuorganisation der Kriegsmobilmachung eines grossen Teils der Armee und die Neuzuteilung oder Umlagerung ihres Korpsmaterials usw. notwendig machte. Die Durchführung all dieser Massnahmen musste notwendigerweise vorübergehend die Aktionsbereitschaft der Armee teilweise beeinträchtigen. Um

dabei jedoch jede unliebsame Überraschung auszuschliessen, wurde von Anfang an, ein allen Beteiligten bekannter Zeitplan aufgestellt, in welchem für die Dauer der kritischen Zeit bis Jahresende für jeden Tag genau festgelegt wurde, nach welchen Bestimmungen eine allfällige Mobilmachung zu vollziehen gewesen wäre. – Auf den 1. Januar 1962 ist nun die neue Truppenordnung in Kraft getreten, die als «TO 61» das Kennzeichen ihres Vollzugsjahres trägt, auch wenn sie beim Inkrafttreten noch nicht in allen Teilen beendet war. Sie hat allen militärischen Stellen des Bundes und der Kantone, die damit zu tun gehabt haben, ein vollgerüttelt Mass an zusätzlicher Arbeit gebracht.

Parallel zum Vollzug der Truppenordnung erfolgte die Anpassung der zahlreichen *Ausführungserlasse* auf der Stufe des Bundesrats und des Eidg. Militärdepartements, die durch die Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und durch die neue Organisation des Heeres notwendig geworden sind. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, der Vielzahl der einzelnen Erlasse nachzugehen, die in irgendwelcher Weise dem neuen Recht angepasst werden mussten; auch ein nur oberflächlicher Blick auf diese umfangreichen Arbeiten zeigt, dass die Armeeform bis in die äussersten Verästelungen der Militärgesetzgebung ihre Auswirkungen gehabt hat. Praktisch musste sozusagen das ganze Militärrecht revidiert und den neuen Grundbestimmungen angepasst werden. Die Unzahl von Bundesratsbeschlüssen und Departementsverfügungen, die im Jahre 1961 erlassen wurden, bedeuten noch keineswegs das Ende; auch im kommenden Jahr werden diese Arbeiten fortgesetzt werden müssen. Dass gleichzeitig mit dieser durch die Armeeform bedingten Revision auch alle übrigen zum Teil seit längerer Zeit aufgesparten Revisionpostulate verwirklicht wurden, ist selbstverständlich.

Neben der Anpassung der Militärgesetzgebung steht auch der Vollzug des neuen Rechts in personeller Hinsicht; die während des Jahres 1961 in mehreren Etappen vorgenommenen Personalmutationen brachten vor allem eine erhebliche Zahl neuer Oberstbrigadiere.

Wie bereits angedeutet, liefen die Anstrengungen zur Verstärkung unserer *materiellen Rüstung* auch im Jahr 1961 mit aller Intensität weiter. Neben die bereits früher beschlossenen Rüstungsprogramme, von denen eine weitere Tranche im Jahr 1961 verwirklicht wurde, trat im Berichtsjahr ein weiteres Programm, nämlich das «*Rüstungsprogramm 61*» hinzu, das mit einem Gesamtkostenaufwand von 1016 Mio. Franken namentlich die Beschaffung von 150 Stück des Schweizer Panzers 61, eine Vermehrung der Panzerabwehr-, Artillerie- und Infanteriemunition, den Ankauf von gepanzerten Truppentransportfahrzeugen und von Leichten Geländelastwagen (Gruppenfahrzeuge) sowie von Genie- und Übermittlungsmaterial und von verschiedenem Korpsmaterial vorsah. Das Rüstungsprogramm fand bereits in der Märzsession die Zustimmung der eidgenössischen Räte.

Wesentliche Entscheide sind im Jahr 1961 im Bereich der Verstärkung unserer *Luftverteidigung* gefallen. Nachdem sich der Bundesrat noch kurz vor Ende des Jahres 1960 für die Beschaffung von 100 Kampfflugzeugen des französischen Typs *Mirage III S* als Lizenzfabrikation in der Schweiz ausgesprochen hatte, sind auch die eidgenössischen Räte dem Antrag des Bundesrates gefolgt. Die Beschaffung von 100 Kampfflugzeugen *Mirage III S* sah ursprünglich Kosten im Gesamtbetrag von 871 Mio. Franken vor; durch unerwartete Mehrkosten in der Beschaffung der Elektronik und der Lenkwaffen dürfte dieser Betrag noch eine Erhöhung erfahren. – Der Beschaffungsvertrag mit den französischen Firmen wurde am 28. Juli 1961 unterzeichnet.

Auch die Verstärkung unserer *terrestrischen Fliegerabwehr* erfuhr 1961 eine entschiedene Förderung. Mit einer Botschaft vom 14. Juli 1961 wurde den eidgenössischen Räten Antrag gestellt auf Beschaffung von

- 2 Abteilungen zu 2 Batterien des britischen *Lenkwaffentyps «Bloodhound»*,
- 2 Mittelkaliber-Flabbatterien eines später noch zu bezeichnenden Fabrikations-typs. Anfangs Dezember konnte auch hier die Wahl getroffen werden; sie fiel auf das *35 mm Zwillingsgeschütz «Oerlikon»*.

Diese Verstärkung der Erd-Fliegerabwehr beansprucht Kredite im Gesamtbetrag von 450 Mio. Franken; die eidgenössischen Räte haben sie in der Dezembersession gutgeheissen. Ausserdem haben die eidgenössischen Räte beschlossen, auf die vom Bundesrat beantragte Auflösung von 11 Schweren Flab-Batterien zu verzichten und diese Batterien auf Mittelkalibergeschütze umzurüsten. Ein weiteres Begehr auf Umbewaffnung der 6 leichten Abteilungen der Flab-Regimenter auf Mittelkalibergeschütze wurde vom Bundesrat als Postulat zur Prüfung entgegengenommen, wenn auch mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass damit insbesondere wesentliche Mehrkosten verbunden seien.

Die TO 61 macht namentlich durch die Schaffung von Panzerregimentern die Verstärkung unserer *Panzerwaffe* nötig. Diese Verstärkung konnte einerseits in den in Südafrika gekauften «Centurions» Mk V, deren Instandstellung in der Schweiz sehr erfreuliche Erfolge brachte und anderseits in den 150 Schweizer Panzern 61 gefunden werden, die im Rüstungsprogramm 61 enthalten sind. Die – teilweise auf die 105-cm-Kanonen umgerüsteten – «Centurions» sollen in die neuen Panzerregimenter eingegliedert werden, während die «Pz-61» als Ersatz für die überalterten und bald abgehenden Panzerjäger G-13 vorgesehen sind (in den Panzerabteilungen der Felddivisionen). Über die interessante Eigenentwicklung des «Pz-61» ist den Werkmitteilungen der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte vom Dezember 1961 folgendes zu entnehmen:

«Der in der März-Session gefasste Beschluss der eidg. Räte, im Rahmen des Rüstungsprogramms 1961 den Schweizer Panzer zur Ausrüstung von drei neu aufzustellenden Panzer-Abteilungen zu beschaffen, bedeutete für uns die Krönung jahrelanger Anstrengungen, in loyaler und fruchtbringender Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachbearbeitern der KTA und der Truppeninstanzen und unter grosstem Einsatz der mitarbeitenden Privatfirmen, einen modernen, feuerstarken, beweglichen und durch Miliztruppen leicht bedienbaren schweizerischen Kampfpanzer zu entwickeln. Vier Pz. 58 der Vorserie absolvierten als Kampfausrüstung eines Panzerzuges eine ganze Rekrutenschule und bewährten sich hierbei gut; in der Felddienstperiode waren sie im Gurnigelgebiet und in Bière eingesetzt. Anlässlich verschiedener Truppenvorführungen im Rahmen der Rekrutenschule, vor parlamentarischen und militärischen Kommissionen, hinterliessen unsere Panzer wiederum einen vorzüglichen Eindruck. Die Werkerprobung an Baugruppen und ganzen Vorserie-Panzern wurde intensiv weitergeführt. Aus der Erprobung sich ergebende, im Konstruktionsbüro als notwendig erachtete und von der Truppe gewünschte Verbesserungsmöglichkeiten werden in der Serie realisiert. Dank einer auf der kaufmännischen Seite von langer Hand getroffenen, umsichtigen Vorbereitung der Lieferverträge, der Bereitstellung von Produktionskapazität und Fabrikations-einrichtungen und der vorsorglichen Beschaffung von Rohmaterial, konnten unmittelbar nach der parlamentarischen Beschlussfassung der grösste Teil der Lieferverträge abgeschlossen und die Serienfabrikation in der Konstruktionswerkstätte und

in der Privatindustrie eingeleitet werden. Trotz dieser vorsorglichen Massnahmen wird es angesichts der angespannten Beschäftigungslage, der langen Guss- und Materiallieferungstermine und der erforderlichen Bereitstellung der Fabrikationseinrichtungen, noch mindestens zwei Jahre dauern, ehe die ersten Pz. 61 der Serieproduktion an die Truppe abgegeben werden können.»

Über die Beschaffung von *Schützenpanzerwagen*, die ebenfalls im Rüstungsprogramm 61 enthalten sind, konnte noch kein Entscheid getroffen werden, da die Versuche noch nicht abgeschlossen sind. Nach wie vor befinden sich folgende Typen im Wettbewerb:

- ein in Frankreich entwickeltes und hier schon seit 1956 im Gebrauch stehendes Fahrzeug, das mit dem AMX-13 Fahrwerk ausgerüstet ist,
- der Schützenpanzer der Firma MOWAG (Kreuzlingen),
- der Schützenpanzer «TARTARUGA» der Firma Saurer.

Dagegen ist bei den *Gefechtsfeldfahrzeugen* für die nicht-motorisierte Infanterie der Entscheid für den österreichischen Typ «Haflinger» der Steyr-Puch-Werke gefallen. Dieses Fahrzeug zeichnet sich aus durch eine grosse Steigleistung; es befördert eine Nutzlast von 400 kg.

Die Beschaffung und die Umschulung am *Sturmgewehr* lief weiter. In den Divisionen 1 (ohne Inf. Rgt. 2), 8 und 9 und der Geb. Br. 10 wurden die Auszugsformationen der Infanterie und der Leichten Truppen sowie fünf selbstständige Füsilierbataillone auf diese Waffe umgeschult und damit ausgerüstet. Dabei wurden die Kaderkurse vor den Umschulungskursen verlängert. – Die fortschreitende Einführung des Sturmgewehrs in der Armee machte eine weitere *Beschränkung der Drillbewegungen* in der Armee nötig: nachdem im Jahr 1958 bereits der Gewehrgriff aufgehoben worden war, wurde auf den 1. Mai 1961 auch auf das Schultern der Schusswaffe verzichtet.

Nach wie vor bildet die Beschaffung der von der Armee benötigten *Waffen- und Schiessplätze* ein ausserordentlich schwer zu lösendes Problem. Die von den eidgenössischen Räten beschlossenen Massnahmen brachten denn auch im allgemeinen keine wesentlich entlastenden Erweiterungen, sondern vor allem Verbesserungen und Konsolidierungen des Bestehenden. Ein erstes, in der Junisession beschlossenes «*Bauprogramm 1961*» sah bauliche Massnahmen verschiedenster Art und den Ausbau mehrerer Waffenplätze im Gesamtbetrag von 145 Mio. Franken vor. Demgegenüber beschränkte sich die in der Dezemberession verabschiedete *Vorlage über den Erwerb und den Ausbau von Waffen- und Schiessplätzen* auf die drei Projekte:

- Ausbau des Panzerwaffenplatzes *Ajoie*, (87,6 Mio. Franken)
- Landerwerb und teilweiser Ausbau am Genie- und Waffenplatz *Bremgarten*, (6 Mio. Franken)
- Landerwerb für den Schiessplatz in *Isone*, (14,5 Mio. Franken)

So wird das Waffenplatzproblem auch in Zukunft eines der dringlichsten Anliegen der Armee sein. Die gewaltige Zunahme nicht nur der Zahl der Waffen sondern auch der Waffenwirkungen, wie auch das immer grösser werdende Bedürfnis der Armee nach weiträumigen Exerziergelegenheiten stellt die verantwortlichen militärischen Stellen vor die imperitive Forderung nach der Beschaffung von zusätzlichem Schiess- und Übungsraum.

In Prüfung, bzw. Bearbeitung befinden sich zur Zeit folgende Projekte:

- Ein Waffenplatz für die Mot. Inf. der Mech. Div. in *Droggens* (FR), wofür das Terrain bereits gekauft ist;
- Ein Schiess- und Übungsplatz mit Truppenlager auf der *Wichlenalp* (GL);
- Ein Infanterieschiessplatz im *Guldenthal* (SO).

Die von privater Seite vorgeschlagene Idee einer Schaffung von schweizerischen Waffenplätzen auf ausländischem Territorium wurde von der Armee nicht aufgegriffen.

Im Gebiet der militärischen *Ausbildung* ist auch auf den erstmals nach längerem Unterbruch wieder durchgeführten *kombinierten Schiesskurs* hinzuweisen, der im Gotthardgebiet und in Bière stattfand und dem ein durchschlagender Erfolg beschieden war. Fortgesetzt wurden auch die Bemühungen zur *Verhinderung von Motorfahrzeugunfällen* in der Armee, die leider im vorangegangenen Jahr 1960 eine aussergewöhnliche Häufung erfahren haben. Der Erfolg dieser Bestrebungen ist nicht ausgeblieben, ging doch im abgelaufenen Jahr die Zahl der Verkehrstoten innerhalb der Armee auf ungefähr die Hälfte zurück.

Eine Neuordnung fand der Studiengang an der *Militärwissenschaftlichen Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule*. Es sind drei verschiedene Ausbildungsstadien geschaffen worden, die inskünftig von den Absolventen der Schule auf verschiedenen Alters- und Gradstufen durchlaufen werden sollen. Die «Militärschule I» steht angehenden Einheitsinstruktoren, die «Militärschule II» jungen Majoren und die «Militärschule III» künftigen Schulkommandanten offen. Auch eine personelle Neubesetzung an der Spitze der Militärschule lässt einen neuen Zug in der Lehrtätigkeit erwarten.

Hinzuweisen ist schliesslich noch auf die Neuordnung der Instruktionsdienste für Angehörige des *Hilfsdienstes* und auf eine Neugestaltung des *Frauenhilfsdienstes*. Auch die *Militärdienstleistungen der im Ausland lebenden Schweizer* wurden im Sinne einer Entlastung der Auslandschweizer neu geregelt.

Nicht nachlassen dürfen wir im Kampf gegen den Eintritt junger Schweizer in die *französische Fremdenlegion*. Nach der Revolte in Algier vom vergangenen Frühjahr schien es eine Zeit lang, als wolle diese Fremdentruppe ihre Tore schliessen. Leider zeigte es sich bald, dass die Hoffnung trügerisch war; schon im Sommer musste festgestellt werden, dass die Rekrutierungen weitergehen. Wenn auch das Jahr 1961 einen leichten Rückgang an schweizerischen Eintritten aufweist, besteht das Problem dennoch weiter. Insbesondere die im Inland geführte Aufklärungsarbeit muss auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Im Bereich der *Militärversicherung* kann erfreulicherweise ein weiteres Zurückgehen der Tuberkulose festgestellt werden, was die Möglichkeit der Aufhebung des Militärsanatoriums Montana bot. Eine Expertenkommission, die über eine weitere *Revision des Militärversicherungsgesetzes* zu beraten hatte, schloss ihre Arbeiten ab. Bundesrat und Parlament werden sich im nächsten Jahr mit den Vorschlägen der Kommission zu befassen haben.

In den innenpolitischen Auseinandersetzungen über die *Beschaffung von Atomwaffen* für unsere Armee brachte das Jahr 1961 einen Zwischenentscheid. Über diese Frage sind im Jahr 1959 zwei Volksinitiativen zustandegekommen:

- eine solche der «Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung», die 72 795 Unterschriften einbrachte und die ein absolutes Verbot der Atomwaffen durch die Schweiz in die Bundesverfassung aufnehmen möchte;
- eine Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, die, unterstützt von 63 565 Unterschriften, ein Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen einführen will.

In einem eingehenden und wohldokumentierten Bericht vom 7. Juli 1961 nahm der Bundesrat gegen die erstere Initiative Stellung und empfahl den eidgenössischen Räten Ablehnung des Volksbegehrens. Der Nationalrat ist diesem Antrag in der Herbstsession mit 147 gegen 12 Stimmen und der Ständerat in der Dezembersession mit 38 ohne Gegenstimme gefolgt. Beide Räte empfehlen Volk und Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens. Im Frühjahr wird es voraussichtlich zur Volksabstimmung über die totale Verbotsinitiative kommen – einer Volksabstimmung, die vor einer Kulisse des Schreckens der intensivierten Versuche mit Superbomben stattzufinden hat und von dieser Seite recht unliebsamen Einflüssen ausgesetzt werden könnte.

Angesichts der wachsenden atomaren Bedrohung verdienen die Fortschritte der *Zivilschutzgesetzgebung* besondere Beachtung, die aus Gründen, auf die wir nicht besonders stolz zu sein brauchen, allzu lange zurückgehalten worden sind. Kurz vor Ende der Dezembersession hat der Nationalrat mit grossem Mehr der bundesrätlichen Vorlage zugestimmt, an der er einige wenige, inhaltlich allerdings nicht unerhebliche Änderungen angebracht hat. Die Vorlage geht nun an den Ständerat – hoffentlich erwachsen ihr keine weiteren Schwierigkeiten mehr; insbesondere ist zu hoffen, dass dem Gesetz eine weitere Verzögerung durch einen Referendumskampf erspart bleibe. Der Zivilschutz ist eine Aufgabe des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements; dennoch verbinden ihn zahlreiche Berührungspunkte mit den Interessen der Armee.

Kurz

«Die geistige Landesverteidigung bezweckt die Stärkung des geistig-moralischen Widerstandswillens des Soldaten und Bürgers. Sie bedeutet eine Besinnung auf die Eigenart und den Wert unseres demokratischen Staates und soll die Überzeugung festigen, dass wir diese Werte gegen jede Beeinflussung und jede äussere Bedrohung verteidigen müssen.

Die geistige Landesverteidigung bei der Truppe ist ein Bestandteil der militärischen Ausbildung; sie wickelt sich innerhalb der militärischen Kommandoordnung ab. Mittel zu ihrer Pflege ist der Dienst Heer und Haus.»

Aus den Weisungen des EMD für die
Tätigkeit von Heer und Haus im Frieden,
vom 18. 10. 60